

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 29. Juli 1998

Teil II

242. Verordnung: Änderung der Arbeitsruhegesetz-Verordnung

242. Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der die Arbeitsruhegesetz-Verordnung geändert wird

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Arbeitsruhegesetzes, BGBl. Nr. 144/1983, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Anlage zur Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung betreffend Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe, BGBl. Nr. 149/1984, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 189/1997, wie folgt geändert:

1. Dem Abschnitt XV wird folgende Z 10 angefügt:

„10. Ärzte für Allgemeinmedizin, Zahnärzte und Dentisten

Alle Tätigkeiten in der Ordination bzw. Betriebsstätte, die zur Aufrechterhaltung von im Rahmen der gesetzlichen Interessenvertretungen für dringende Fälle organisierten Wochenend- und Feiertagsbereitschaftsdiensten unbedingt erforderlich sind, durch Arbeitnehmer gemäß § 22 Abs. 2 und 3 des Arztgesetzes 1984, BGBl. Nr. 373, bzw. §§ 8 und 9 des Dentistengesetzes, BGBl. Nr. 90/1949.“

2. Dem Abschnitt XVI wird folgende Z 24 angefügt:

„24. Bank- und Börsengeschäfte

Folgende Tätigkeiten, soweit sie nicht an Werktagen vorgenommen werden können, an allen Feiertagen, die in den Zeitraum von Montag bis Freitag fallen, mit Ausnahme des 1. Jänner und des 25. Dezember:

- a) Eilzahlungsverkehr im internationalen Konnex;
- b) Großbetragszahlungsverkehr;
- c) nicht schaltermäßiger Geld- und Devisenhandel;
- d) Wertpapier- und Derivatehandel;
- e) Anbieten und Durchführen von Tätigkeiten im Rahmen der Leitung und Verwaltung von Börsen, die im Zusammenhang mit dem Wertpapier- und Derivatehandel erforderlich sind.“

Hostasch